



Abteilung 13

GZ: ABT13-207117/2020-5  
Ggst.: Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH  
Baurestmassendeponie Fischening  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 28. Oktober 2020

**Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH  
Baurestmassendeponie Fischening**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 17. Juli 2020 der Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Bruck an der Mur (FN 57953 a des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH „Baurestmassendeponie Fischeing“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:
  - § 2 Abs. 2
  - § 3 Abs. 1, 2, 4 und 7
  - Anhang 1 Z 1 lit. a) Spalte 1
  - Anhang 1 Z 2 lit. d) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3
- Deponieverordnung 2008 (DVO), BGBl. II Nr. 39/2008:
  - § 4
  - § 5 Abs. 3
  - § 10 Abs. 1
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. September 2014 über die Erklärung des Ober- und Mittellaufs der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen (AT2236000) zum Europaschutzgebiet Nr. 5, LGBl. Nr. 101/2014 i.d.F. LGBl. Nr. 91/2018

### Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Bruck an der Mur (FN 57953 a des Landesgerichtes Leoben) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 32 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	198,40
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>€</b>	<b><u>211,90</u></b>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 17. Juli 2020
	2 x € 3,90	€ 7,80	für die Beilage 16
	10 x € 7,80	€ 78,00	für die Beilagen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11
	5 x € 21,80	€ 109,00	für die Beilagen 1, 12, 13, 14 und 15
<b>Gesamtsumme:</b>		<b><u>€ 209,10</u></b>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

I. Mit der Eingabe vom 17. Juli 2020 hat die Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Bruck an der Mur (FN 57953 a des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Baurestmassendeponie Fischeing“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Technische Beschreibung vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz ([Beilage 1](#))
- Übersichtskarte vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz ([Beilage 2](#))
- Lageplan Deponieausbau vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz ([Beilage 3](#))
- Lageplan Deponie Endzustand vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz ([Beilage 4](#))
- Lageplan Zufahrtswege vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz ([Beilage 5](#))
- Lageplan Alternative Sickerwasserausleitung vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz ([Beilage 6](#))
- Profil 2 & 4 vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz ([Beilage 7](#))
- Plan Sickerwasserlängenschnitt Schacht S 3 bis Vorfluter vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz ([Beilage 8](#))
- Plan - Detail Sickerwassersammelbecken vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz ([Beilage 9](#))
- Plan - Detail Basisdichtung vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz ([Beilage 10](#))
- Plan – Schema Einleitbauwerk vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz ([Beilage 11](#))
- Gewässerökologische Beurteilung von Juni 2020, erstellt von der Landschafts-Planung Ing. Dr. Gerd Stefanzl KG, Auf der Weide 17, 8605 Parschlug ([Beilage 12](#))
- Naturschutzfachliche Beurteilung von Juni 2020, erstellt von der Landschafts-Planung Ing. Dr. Gerd Stefanzl KG, Auf der Weide 17, 8605 Parschlug ([Beilage 13](#))
- Schalltechnische Untersuchung vom 29. Mai 2020, erstellt von der iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien ([Beilage 14](#))
- Lufttechnische Untersuchung von Juli 2020, erstellt von der iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien ([Beilage 15](#))

II. Am 21. Juli 2020 wurde die Amtssachverständige für Deponietechnik um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Welcher Deponieklasse bzw. Deponieunterklasse im Sinne der Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 (DVO), BGBl. II Nr. 39/2008, ist die verfahrensgegenständliche Deponie zuzuordnen (vgl. die Ausführungen im Antrag, S 5f)?
3. Sind die projektgegenständlichen Maßnahmen nachvollziehbar und ausreichend, um die Einhaltung der beantragten Kapazität zu gewährleisten (vgl. die Ausführungen im Antrag, S 8f)?
4. Gibt es gleichartige Vorhaben (Deponien) im Sinne des Anhanges 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 die – bezogen auf die Schutzgüter Wasser und Mensch (Luft und Lärm) – mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen (vgl. die Ausführungen im Antrag, S 13f)?

III. Die deponietechnische Amtssachverständige hat zu den gestellten Fragen am 12. August 2020 wie folgt Stellung genommen:

„BEFUND

*Basis für die Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens und zur Beantwortung der von der Behörde gestellten Fragen aus abfall- und deponietechnischer Sicht stellen folgende, für den Fachbereich relevante Unterlagen dar:*

- *Antrag auf Feststellung nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2002 vom 17. Juli 2020 der Projektwerberin Fa. Rohrdorfer Umweltservice GmbH, 8600 Bruck an der Mur, rechtsfreundlich vertreten durch Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien*
- *Technische Beschreibung vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz (Beilage 1)*
- *Übersichtskarte vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz (Beilage 2)*
- *Lageplan Deponieausbau vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz (Beilage 3)*
- *Lageplan Deponie Endzustand vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz (Beilage 4)*
- *Lageplan Zufahrtswege vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz (Beilage 5)*
- *Lageplan Alternative Sickerwasserausleitung vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz (Beilage 6)*
- *Profil 2 & 4 vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz (Beilage 7)*
- *Plan Sickerwasserlängenschnitt Schacht S 3 bis Vorfluter vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz (Beilage 8)*
- *Plan - Detail Sickerwassersammelbecken vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz (Beilage 9)*
- *Plan - Detail Basisdichtung vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz (Beilage 10)*
- *Plan – Schema Einleitbauwerk vom 16. Juli 2020, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm Raabe-Gasse 14, 8010 Graz (Beilage 11)*

*Aufgrund der umfassenden Unterlagen werden die Inhalte an dieser Stelle nicht wiedergegeben. Diese Unterlagen stellen jedoch die Basis für das folgende Gutachten dar.*

*Die geplante Baurestmassendeponie der Fa. Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH befindet sich im Gemeindegebiet Weißkirchen, flächenmäßig auf dem Grundstück Nr. 1566/1 der KG 65009 Fischening.*

*Die nächstgelegene Deponie, die gemäß UVP-G 2000 Anhang 1 der Spalte 1 – Massenabfall- oder Reststoffdeponie - oder der Spalte 2 (Baurestmassendeponien) zuzuordnen ist und bei der ein räumlicher Zusammenhang zu prüfen ist, ist eine stillgelegte und sich bereits in der Nachsorge befindliche Baurestmassendeponie in 700 m Entfernung.*

*Des Weiteren befindet sich noch eine bereits aus der Nachsorge entlassenen Bodenaushubdeponie in ca. 1.125 m Entfernung, welche allerdings nicht der Spalte 1 oder Spalte 2 zuzuordnen ist, da eine Bodenaushubdeponie keinen UVP-Tatbestand gem. UVP-G 2000 erfüllt.*

GUTACHTEN

*Zu den Fragen der UVP-Behörde, GZ: ABT13-11.10-613/2020-2, vom 21. Juli 2020 zum Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 der Firma Rohrdorfer Umweltservice GmbH wird aus abfall- und deponietechnischer Sicht Folgendes festgestellt:*

Zu Frage 1:

*Die vorliegenden Unterlagen zur verfahrensgegenständlichen Deponie sind plausibel und für die Beantwortung der Fragen der UVP-Behörde ausreichend.*

Zu Frage 2:

*Die verfahrensgegenständliche Deponie ist gemäß § 4 Z 3 lit. a) Deponieverordnung 2008 (BGBl. II Nr. 39/2008) der Deponieklasse ‚Deponie für nicht gefährliche Abfälle‘ und der Deponieunterklasse ‚Baurestmassendeponie‘ zuzuordnen. Bei diesem Deponietyp ist die Ablagerung von Asbestabfällen nach Maßgabe des § 10 DVO 2008 gemäß § 5 Abs. 3 Z 5 DVO 2008 zulässig und ist für die gegenständliche Baurestmassendeponie vorgesehen. Die Deponieklasse und -unterklasse bleibt dadurch unverändert.*

Zu Frage 3:

*Für die gegenständliche Baurestmassendeponie ist ein Gesamtvolumen von 900.000 m<sup>3</sup> für den Genehmigungszeitraum von 20 Jahren beantragt. Gemäß § 33 DVO 2008 hat der Deponieinhaber die Masse der abzulagernden Abfälle durch geeignete Messeinrichtungen zu ermitteln und in Kilogramm anzugeben. Im vorliegenden Deponieprojekt soll hierfür die bereits vorhandene Brückenwaage (aufgrund der bisherigen Nutzung als Kieswerk) zur Verwiegung der angelieferten Abfallmengen verwendet werden. Durch die Anwendung eines Umrechnungsfaktors von 1,6 o/m<sup>3</sup> wird die Masse der jährlich angelieferten Abfälle in eine Kubaturangabe umgerechnet, um die abgelagerte Kubatur (in Summe max. 900.000 m<sup>3</sup>) erfassen zu können.*

*Weiters wird eine jährliche Vermessung des gesamten Deponiekörpers erfolgen, wodurch die Kubatur der abgelagerten Abfälle auf eine weitere Art verifiziert wird. Dadurch werden etwaige Ungenauigkeiten, welche bei der Umrechnung mit dem o.a. Umrechnungsfaktor entstehen könnten, korrigiert. Dies ist aus abfall- und deponietechnischer Sicht nachvollziehbar und erforderlich, um die Einhaltung der beantragten Kapazitäten zu gewährleisten.*

*Sobald das Erreichen des genehmigten Gesamtvolumens aufgrund der Verwiegungen und Vermessungen absehbar ist, wird das jährliche Schüttvolumen verringert bzw. bei Erreichen eingestellt.*

*Bei Durchführung dieser projektgegenständlichen Maßnahmen kann von der Einhaltung des beantragten Gesamtvolumens ausgegangen werden.*

Zu Frage 4:

*Dem Antrag auf Feststellung nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2002 der rechtsfreundlichen Vertretung sowie der technischen Beschreibung sind zwei gleichartige Vorhaben (Deponien) zu entnehmen:*

- 1. Eine stillgelegte Baurestmassendeponie der Fa. BWG-Zeltweg GmbH (wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid GZ: 3-33 Ha 134-92/7 vom 13. Jänner 1993, Stilllegungsbescheid GZ: FA13A-38.20-67/2008-17 vom 23. März 2011) in einer Entfernung von ca. 700 m. Aufgrund der bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen des Fachbereiches Hydrologie werden innerhalb der Nachsorgephase regelmäßige Grundwasseruntersuchungen durchführt. Diese ergaben bislang keine negative Beeinflussung des Grundwassers durch die stillgelegte Deponie.*
- 2. Eine bereits aus der Nachsorge entlassene Bodenaushubdeponie der Fa. Thermal Power GmbH befindet sich in ca. 1.125 m Entfernung. Da die Deponie bereits aus der Nachsorgephase entlassen wurde (Bescheid zur Entlassung aus der Deponienachsorge GZ: ABT13-38.20-70/2001-35 vom 25. Juli 2016), ist deponietechnisch davon auszugehen, dass es zu keinen etwaigen Umweltauswirkungen kommt. Darüber hinaus erfüllt eine Bodenaushubdeponie keinen UVP-Tatbestand gemäß § 3 i.V.m. Anhang I UVP-G 2000.*

Da sich beide (vormaligen) Deponiestandorte nicht mehr in der Betriebs- und Ablagerungsphase befinden und es daher keinen Anlieferverkehr zu bzw. Manipulations- und Einbautätigkeiten auf den Deponiestandorten gibt, ist eine Kumulation von Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Lärmemissionen aus abfall- und deponietechnischer Sicht auszuschließen.

Bezüglich einer möglichen Kumulation von Auswirkungen des Deponievorhabens auf das Schutzgut Grundwasser kann ebenfalls festgestellt werden, dass mit keinen entsprechenden Auswirkungen zu rechnen ist.

Aus abfall- und deponietechnischer Sicht wird unter Hinweis auf die o.a. Ausführungen festgestellt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die beiden relevanten Schutzgüter Luft und Wasser nicht mit den entsprechenden Auswirkungen bestehender (nicht im Betrieb befindlichen) Deponien kumulieren. Ein räumlicher Zusammenhang ist damit im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 nicht gegeben.

Hinweis: Zur Einleitung der Deponiesickerwässer aus dem Sickerwasserbecken der gegenständlichen Baurestmassendeponie in den Vorfluter (Mur) ist die Verlegung der Sickerwasserleitung inklusive Einmündungsbauwerk geplant. Ein Teil der Sickerwasserleitung sowie das gesamte Einmündungsbauwerk liegen im besonderen Schutzgebiet (Europaschutzgebiet) der Kategorie A Anhang 2 UVP-G 2000.

IV. Am 18. August 2020 wurden die Amtssachverständigen für Gewässerökologie und Naturschutz mit der Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie A des Anhanges 2 – Europaschutzgebiet Nr. 5) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

V. Der gewässerökologische Amtssachverständige hat am 27. August 2020 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 18. August 2020 können nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen nachstehende Fragen durch den limnologischen Amtssachverständigen wie folgt beantwortet werden.

1. ‚Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?‘

Die übermittelten Unterlagen, speziell den Fachbereich Limnologie betreffend, sind vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend. Es handelt sich dabei um folgende Fachgutachten:

- Gewässerökologische Beurteilung der Auswirkung der Ableitung von Sickerwässern aus der BRMD Fischening Rohrdorfer Umweltechnik GmbH auf die Mur, erstellt vom Ingenieurbüro für Biologie Landschafts-Planung Ing. Dr. Gerd Stefanzi KG im Juni 2020
- Ableitung von Sickerwässern aus der BRMD Fischening der Steirischen Umweltservice GmbH auf die Mur - naturschutzfachliche Beurteilung erstellt vom Ingenieurbüro für Biologie Landschafts-Planung Ing. Dr. Gerd Stefanzi KG im Juni 2020

Diese beiden Gutachten stellen die Basis für die Beantwortung der Frage 2. aus limnologischer Sicht dar.

2. ‚Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie A des Anhanges 2 – Europaschutzgebiet Nr. 5) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.‘

*In den übermittelten Unterlagen wurde eine Immissionsbetrachtung dargelegt. Die Einzelheiten der möglichen Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper der Mur können aus fachlicher Sicht nachvollzogen werden.*

*Für die Bewertung der stofflichen Gegebenheiten der Mur im betroffenen Fließabschnitt werden die Vorgaben der QZV Chemie OG BGBl. II Nr.96/2006 i.d.F. BGBl. II Nr.267/2007 sowie die Richtwerte für die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG; BGBl. II NR.99/2010) herangezogen.*

*Von den Ergebnissen der vorgelegten Immissionsbetrachtung ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der biologischen Parameter und der chemisch-physikalischen Parameter in Unterstützung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung der Abwässer der geplanten Baurestmassendeponie Fischening keine Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Wasserkörper der Mur aus stofflicher Sicht gegeben sein wird, aus limnologischer Sicht wird der Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt.“*

**VI.** Der Amtssachverständige für Naturschutz hat am 27. August 2020 wie folgt Befund und Gutachten erstattet.

*„Laut übermittelter Unterlagen plant die Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH auf dem Grundstück Gst. Nr. 1566/1 (65009 Fischening) eine Baurestmassendeponie zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich bei der Fläche um einen bereits abgebauten Bereich der Gewinnungsstätte der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH („Kieswerk“) und soll auf einer Basisfläche von rund 53.000 m<sup>2</sup> realisiert werden. Die Lage des Vorhabens einschließlich der Alternativ-Ausleitung ist der Planbeilage Lageplan Alternative Sickerwasserausleitung zu entnehmen.*

*Es sollen 900.000 m<sup>3</sup> der im angeschlossenen Projekt (Technischer Bericht) angeführten Abfallarten abgelagert werden. An der südlichen Bestandsböschung soll ein Kompartimentabschnitt für Asbeste i.S.d. § 10 DVO 2008 mit einem Gesamtvolumen von 275.000 m<sup>3</sup> errichtet werden.*

*Die Deponiesickerwässer sollen im durchschnittlichen Ausmaß von 0,38 l/s, in Spitzenzeiten im Ausmaß von maximal 24,9 l/s und im Sonderfall des Ablassens der Sickerwässer bei Aufstau im Sickerwasserbecken im Ausmaß von 105 l/s in die Mur eingeleitet werden.*

*Der Deponiekörper selbst liegt nicht in einem besonderen Schutzgebiet der Kategorie A des Anhangs 2 zum UVP-G 2000. Bestandteil des Vorhabens ist aber auch die Sickerwassereinleitung in die Mur. Einleitung/Einleitbauwerk und ein Teil der Sickerwasserleitungen (Variante A) liegen in einem besonderen Schutzgebiet der Kategorie A Anhang 2 zum UVP-G 2000 (Europaschutzgebiet Nr. 5).*

*Hinsichtlich der Auswirkungen auf Schutzgüter enthalten die Unterlagen eine gewässerökologische und naturschutzfachliche Beurteilung der Auswirkungen der Ableitung von Sickerwässern aus der BRMD Fischening Rohrdorfer Umwelttechnik (jeweils Ingenieurbüro für Biologie Landschaftsplanung, Ing. Dr. Gerd Stefanzi, Parschlug).*

*Weiters enthalten sind in den Unterlagen Feststellungsantrag, Technischer Bericht, Übersichtskarte, Lageplan Deponieausbau, Lageplan Deponie Endzustand, Lageplan Zufahrtswege, Detail Sickerwassersammelbecken, Detail Basisdichtung, Schema Einleitbauwerk, Bericht Schalltechnische Untersuchung und Bericht Lufttechnische Untersuchung.*

*Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. September 2014 wurde der Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen (AT2236000) zum Europaschutzgebiet Nr. 5 erklärt. Schutzgüter laut Anhang I der Verordnung sind:*

Schutzgut ist folgender prioritärer natürlicher Lebensraumtyp gemäß § 4 Z 19 StNSchG 2017:

### **Lebensraum nach der FFH-RL Anhang I**

Code-Nr.	Lebensraumtyp
91E0*	Auenwälder mit Erle und Esche (Weichholzau)

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensraumtypen, Pflanzenarten und Tierarten gemäß § 4 Z 11, Z 20 lit. a StNSchG 2017:

### **Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I**

Code-Nr.	Lebensraumtyp
3150	Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation
3240	Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit Lavendelweide
6130	Serpentinrasen
6210	Halbtrocken- und Trockenrasen

### **Pflanze nach der FFH-RL Anhang II**

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
4066	Grünspitz-Streifenfarn	<i>Asplenium adullerinum</i>

### **Säugetiere nach der FFH-RL Anhang II**

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1308	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>

### **Amphibien nach der FFH-RL Anhang II**

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1167	Alpenkammolch	<i>Triturus carnifex</i>
1193	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>

### **Fische nach der FFH-RL Anhang II**

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1105	Huchen	<i>Hucho hucho</i>
1163	Koppe	<i>Cottus gobio</i>
2484	Ukrainisches Neunauge	<i>Eudontomyzon mariae</i>

### **Schutzzweck und Ziele laut § 2 der Verordnung sind:**

(1) Die Unterschutzstellung dient den in der Anlage 1 genannten Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter.

(2) Der Erhaltungszustand der in der Anlage 1 genannten Schutzgüter kann aus dem Internet auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung entnommen werden.

(3) Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätensetzung kommt folgenden Schutzgütern oberste Priorität zu:

- 91E0\*, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 3220, Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation,
- 3240, Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit *Salix eleagnos*,
- 6130, Schwermetallrasen (*Violion calaminariae*) und
- 1105, Huchen (*Hucho hucho*).



*Im Bereich der Einleitung und des Einleitbauwerkes Variante A und Variante B (alternative Ausleitung) sind keine terrestrischen/semiterrestrischen Schutzgüter ausgewiesen. Erst flussabwärts, ab der Murbrücke Zeltweg, sind die nächstgelegenen punktuellen und flächigen Schutzgutvorkommen verzeichnet.*

*Es handelt sich um \*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, 3240 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix eleagnos* und 3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation, Erhaltungszustand auf Gebietsebene jeweils C (ungünstig).*

*Der Erhaltungszustand für die im Einleitungsbereich laut Anhang I der Verordnung vorkommenden aquatischen Schutzgüter in der Mur wird für den Gewässerabschnitt Judenburg-Zeltweg laut KOFLER 2009 für den Huchen mit C (mittel bis schlecht), für die Koppe mit C und das Ukrainische Bachneunauge mit C beurteilt. Auf Gebietsebene wird für den Huchen der Erhaltungszustand C (ungünstig), für die Koppe und das Neunauge jeweils der Erhaltungszustand B (gut) angeführt.*

*Auf nationaler Ebene (alpine Biogeographische Region) wird der Erhaltungszustand für den Huchen mit U2 Unfavourable-bad, für das Ukrainische Bachneunauge mit U1 Unfavourable – Inadequate und für die Koppe mit FV Favourable angegeben (Species assessments at EU biogeographical level).*

*Im Bereich der Einleitung/Einleitungsbauwerk Variante A handelt sich in der Natur um einen rund 10 Meter breiten Gehölzstreifen auf einem Damm, mit werkseitig anthropogen überprägten Böschungsbereichen (siehe nachfolgende Abb. 1) mit Pioniergehölzen (Nutzung WALD) und einem zur Mur abfallenden Gewässerrandstreifen (siehe nachfolgende Abb. 2.)*

*Für Variante B sind, laut Lageplan Alternative Sickerwasserausleitung, im Europaschutzgebiet keine Baumaßnahmen vorgesehen.*



*Abbildung 1 - Böschungsbereich Einleitung Variante A werkseitig – außerhalb des Europaschutzgebietes*



Abbildung 2: Zur Mur abfallend – Gewässerrandstreifen im Europaschutzgebiet

### **Prüfungsbeurteilung über die Erheblichkeit des Projektes auf Schutzgüter im Europaschutzgebiet**

*Die vorgelegten Unterlagen zur naturschutzfachlichen Beurteilung erscheinen ausreichend und plausibel. Vom Europaschutzgebiet durch bauliche Maßnahmen beansprucht wird dabei ein vier bis fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen (siehe Abb. 2 und Planbeilage Schema Einleitbauwerk). Es ist somit nachvollziehbar, dass es sich um eine punktuelle Einwirkung handelt und keine terrestrischen/semiterrestrischen Schutzgüter von dieser Maßnahme betroffen sind, zumal hier keine Schutzgüter verzeichnet sind. Eine wesentliche/erhebliche Beeinträchtigung in der Bau- und Betriebsphase kann somit ausgeschlossen werden.*

*Hinsichtlich der aquatischen Schutzgüter (Huchen, Koppe, Neunauge) werden in der naturschutzfachlichen Beurteilung unter Bezugnahme auf die gewässerökologische Beurteilung plausibel und nachvollziehbar für jede Art mögliche Auswirkungen durch den Wirkfaktor ‚stoffliche Einflüsse‘ dargestellt, wonach die geplante Einleitung der Sickerwässer in die Mur nur geringe Aufstockungswerte bewirkt und für einzelne Parameter die Konzentrationsänderungen so gering ausfallen, dass diese analytisch nicht nachgewiesen werden können.*

*Auch für ungünstige Rahmenbedingungen wird die Einhaltung von Vorsorgewerten entsprechend der Qualitätszielverordnungen Chemie und Ökologie Oberflächengewässer gewährleistet.*

*Eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Huchen, Koppe und Ukrainisches Bachneunauge ist demnach durch die angeführten geringfügigen Auswirkungen nicht zu erwarten.“*

**VII.** Mit Schreiben vom 1. September 2020 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

Dem Ersuchen der Standortgemeinde auf Verlängerung der Frist bis zum 2. Oktober 2020 wurde insofern stattgegeben, als die Frist bis zum 25. September 2020 erstreckt wurde. Die Zustellung an die Standortgemeinde erfolgte am 3. September 2020. Somit stand ein Zeitraum von 3 Wochen zur Stellungnahme zur Verfügung, was in Anbetracht der kurzen Entscheidungsfrist von 6 Wochen gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 als ausreichend erachtet wird.

**VIII.** Mit der Eingabe vom 17. September 2020 teilte die Projektwerberin mit, dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zuzustimmen.

**IX.** Die Umweltschützerin hat am 21. September 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:



*„Mit Schreiben vom 1. September 2020 wurde ich vom Ergebnis der Beweisaufnahme zum Vorhaben der Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH informiert, auf Gst. Nr. 1566/1, KG Fischeing, im bereits abgebauten Bereich einer Gewinnungsstätte eine Baurestmassendeponie mit einem Volumen von 900.000 m<sup>3</sup> zu errichten und zu betreiben. Die Deponie soll einen Kompartimentsabschnitt für Asbest enthalten. Die Sickerwasserableitung beansprucht das schutzwürdige Gebiet der Kategorie A, ESG Nr. 5; es handelt sich um kein belastetes Gebiet (Luft). Im Nahbereich ist eine bereits stillgelegte Baurestmassendeponie vorhanden.*

*Angesichts dieser Parameter besteht für die geplante Baurestmassendeponie Fischeing eine UVP-Pflicht, wenn der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich beeinträchtigt wird. Aus den schlüssigen Stellungnahmen der ASV aus den Fachgebieten Naturschutz bzw. Limnologie ist ersichtlich, dass durch das Projekt keine wesentliche Beeinträchtigung der betroffenen terrestrischen bzw. aquatischen Schutzgüter des ESG Nr. 5, Ober- und Mittellauf der Mur zu erwarten ist. Aus diesem Aspekt kann daher keine UVP-Pflicht abgeleitet werden.*

*Für die stillgelegte Baurestmassendeponie der BWG-Zeltweg GmbH in einer Entfernung von ca. 700 m sind aktuell noch regelmäßige Grundwasseruntersuchungen durchzuführen, welche bislang unauffällig geblieben sind. Die beiden Deponien überschreiten gemeinsam jedoch den Schwellenwert der Z 2d des Anhanges 1 zum UVP-G, weshalb im Rahmen des Feststellungsverfahrens grundsätzlich sämtliche Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G von Relevanz sind. Von Seiten mehrerer Anrainer und einer Bürgerinitiative wurde ich darüber informiert, dass im Nahbereich der geplanten Baurestmassendeponie Fischeing und der stillgelegten Deponie ein Trinkwasserhoffnungsgebiet vorhanden ist, weshalb aus meiner Sicht mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser von besonderer Relevanz sind. Um diesbezügliche Umweltauswirkungen durch eine Kumulierung der geplanten Baurestmassendeponie Fischeing und der stillgelegten Baurestmassendeponie der BWG-Zeltweg GmbH sicher ausschließen zu können, wird daher höflich beantragt, eine entsprechende Anfrage an die ABT 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung zu stellen. Nach Vorliegen des Ergebnisses kann eine abschließende Stellungnahme zur UVP-Pflicht der gegenständlichen Baurestmassendeponie Fischeing abgegeben werden.“*

**X.** Mit der Eingabe vom 25. September 2020 hat die Standortgemeinde- zusammengefasst - Folgendes vorgebracht:

- Bei einer unionsrechtskonformen Auslegung – ein Widerspruch des nationalen Rechts zu den Vorgaben der UVP-RL wird behauptet - ist eine Deponie mit Asbestkompartiment gemäß Anhang 1 Z 1 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 UVP-pflichtig.
- Die Kumulationswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit dem am Deponiestandort bestehenden Lärmschutzdamm, den beiden Zwischenlagern und dem Kieswerk sind zu prüfen.
- Die gewässerökologische und die naturschutzfachliche Beurteilung sowie die luftreinhaltetechnische und die schalltechnische Untersuchung sind unvollständig bzw. nicht plausibel.

**XI.** Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 25. September 2020 in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 22. September 2020 wie folgt Stellung genommen:

Die Bewertung der Amtssachverständigen für Deponietechnik, wonach bezüglich des Schutzguts Grundwasser kein räumlicher Zusammenhang des gegenständlichen Vorhabens mit der Baurestmassendeponie der BWG-Zeltweg GmbH besteht, wird nicht geteilt. *„Im Bezug habenden Bescheid des Landeshauptmanns vom 23. März 2011, GZ: FA13A-38.20-67/2008-17, führt der hydrogeologische ASV aus, dass – wenngleich bisher keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser nachweisbar waren – jedenfalls ein weiterführendes Grundwassermonitoring bis zum Ende des 30-jährigen Nachsorgezeitraumes (das ist bis zum 31. Dezember 2039) – durchzuführen sein wird, wobei der Parameterumfang gegenüber der Betriebszeit der Deponie noch durch den Parameter ‚Kohlenwasserstoffindex‘ zu ergänzen wäre, was in den Auflagen des Bescheids schlussendlich auch so vorgeschrieben wurde. Zwar erläutert der hydrogeologische ASV, dass ‚insbesondere die vorgesehene Abdeckung der Baurestmassendeponie eine wesentliche Verbesserung des Grundwasserschutzes darstelle‘, eine allfällige Verunreinigung des Grundwassers wird aber weder als ‚auszuschließen‘,*

*„unwahrscheinlich‘ oder ‚nicht zu erwarten‘ bewertet. Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser der stillgelegten Baurestmassendeponie der Fa. BWG-Zeltweg GmbH sind folglich nach wie vor möglich.“*  
Der räumliche Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG ist daher gegeben.

Zu Trinkwasserhoffungsgebieten wird ausgeführt, dass weder im Nahebereich der geplanten Baurestmassendeponie Fischening noch der stillgelegten Deponie der Firma BWG-Zeltweg GmbH Trinkwasserhoffungsgebiete bekannt sind und auch deren Ausweisung nicht geplant ist.

**XII.** Die AWG-Behörde hat am 29. September 2020 in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde mitgeteilt, dass die Gesamtkubatur der Baurestmassendeponie der BWG-Zeltweg GmbH gemäß dem Genehmigungsbescheid vom 13. Jänner 1993, GZ: 3-33 Ha 134-92/7, 98.000 m<sup>3</sup> beträgt.

**XIII.** Am 5. Oktober 2020 hat die Bezirkshauptmannschaft Murtal in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde die Schüttkubatur des Lärmschutzdammes auf Gst. Nr. 1566/1, KG Fischening, bekanntgegeben und die Bezug habenden Bescheide übermittelt.

**XIV.** Am 13. Oktober 2020 hat der gewässerökologische Amtssachverständige zur Eingabe der Standortgemeinde wie folgt Stellung genommen:

*„Die Stellungnahme des limnologischen Amtssachverständigen vom 27. August 2020, GZ: ABT15-102177/2018-33, bleibt inhaltlich voll aufrecht.*

*Zur Stellungnahme des Einschreiters Marktgemeinde Weißkirchen in der Steiermark Gemeindeplatz 1, 8741 Weißkirchen in der Steiermark, vertreten durch die Kanzlei Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, wird aus limnologischer Sicht wie folgt Stellung genommen:*

*Die Ausführung in der Stellungnahme des Einschreiters (Pkt. 4.2 Unvollständige gewässerökologische und naturschutzfachliche Beurteilung Seite 11), dass es sich beim ggst. Deponievolumen von 900.000 m<sup>3</sup> um keine ‚typische‘ Baurestmassendeponie handeln kann, kann fachlich nicht nachvollzogen werden. In den eingereichten Unterlagen wurde diesbezüglich eine vollständige und plausible Darstellung der Emissionen aus limnologischer Sicht dargelegt. Die Einzelheiten der möglichen Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper der Mur können aus fachlicher Sicht nachvollzogen werden.*

*Die Vorgangsweise, wie in den übermittelten Unterlagen die Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper dargestellt wurden, ist gängige fachliche Praxis und wurde in vergangenen Verfahren immer wieder von den Projektwerbern in gleicher Weise gehandhabt.*

*Für die Bewertung der stofflichen Gegebenheiten der Mur im betroffenen Fließabschnitt werden die Vorgaben der QZV Chemie OG BGBl. II Nr. 96/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 267/2007 sowie die Richtwerte für die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG; BGBl. II NR. 99/2010) herangezogen.*

*Bezüglich der Einleitung in die Mur darf an dieser Stelle nochmals in Erinnerung gebracht werden, dass es sich um keine permanente Einleitung handelt, der Sickerwasseranfall hängt von den Niederschlägen ab.*

*Von den Ergebnissen der vorgelegten Immissionsbetrachtung ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der biologischen Parameter und der chemisch-physikalischen Parameter in Unterstützung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung der Abwässer der geplanten Baurestmassendeponie Fischening keine Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Wasserkörper der Mur aus stofflicher Sicht gegeben sein wird, aus limnologischer Sicht wird der Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt, erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten!“*

**XV.** Die Projektwerberin hat am 13. Oktober 2020 folgende Stellungnahme (Beilage 16) abgegeben:

## „1. Zur Baurestmassendeponie der BWG-Zeltweg GmbH

1.1 Wie bereits im Antrag ausgeführt, wurde diese Deponie mit Bescheid des LH von Steiermark vom 13. Jänner 1993, GZ: 3-33 Ha 134-92/7, bewilligt und im Jahr 2011 geschlossen. Diese Schließung wurde mit Bescheid des LH von Steiermark vom 23. März 2011, GZ: FA13A-38.20-67/2008-17, zur Kenntnis genommen. Wie dem Schließungsbescheid zu entnehmen ist, wurden auf dieser Deponie (lediglich) 36.250 m<sup>3</sup> abgelagert.

1.2 Ob einzelne Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen, hängt nach der Judikatur davon ab, ob ein Bereich besteht, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß in kumulativer oder additiver Hinsicht überlagern werden, wobei dies schutzgutbezogen zu beurteilen ist. Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies Folgendes:

- a) Die Deponie befindet sich in der Nachsorgephase, folglich werden keine Schall- oder Luftschadstoffemissionen verursacht, die sich als Immissionen mit jenen des gegenständlichen Vorhabens überlagern.
- b) Die Annahme eines räumlichen Zusammenhanges über den Wasserpfad setzt somit voraus, dass beide Vorhaben – nämlich einerseits das Vorhaben der Projektwerberin und andererseits die stillgelegte Deponie der BWG - erwartungsgemäß Auswirkungen auf das Grundwasser haben und weiters, dass sich diese Auswirkungen überlagern.

Nach Ansicht der Projektwerberin ist bei einer nach dem heutigen Stand der Technik (der DVO 2008) gebauten Deponie davon auszugehen, dass derartige Auswirkungen auf das Grundwasser gerade nicht zu besorgen sind, widrigenfalls derart geplante Deponien trotz Einhaltung der durch die DVO 2008 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach § 43 Abs. 2 Z 5 lit. d AWG 2002 gar nicht genehmigungsfähig wären. Sind also beim Betrieb der gegenständlichen Deponie keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu besorgen, so stellt sich die Frage einer Kumulation nicht mehr.

Wenn das WWPO auf den Schließungsbescheid der Deponie BWG Zeltweg GmbH und konkret darauf verweist, dass nach dem in diesem Verfahren abgegebenen Gutachten des hydrogeologischen ASV ein weiterführendes Grundwassermonitoring bis zum Ende des 30-jährigen Nachsorgezeitraums durchzuführen sein wird, so bedeutet dies nach Ansicht der Projektwerberin nicht, dass aus dieser Deponie mit einem Austritt von Schadstoffen in das Grundwasser zu rechnen ist: Dabei handelt es sich um die Umsetzung einer rechtlich vorgeschriebenen Vorgabe (§ 37 Abs. 1 iVm Anhang 8 DVO 2008), die bei jeder Schließung einer Baurestmassendeponie vorzunehmen ist. Es ist jedenfalls keine Vorschreibung, die auf eine konkret erwartbare Gefährdung durch die Deponie der BWG einzelfallbezogen zurückzuführen ist.

Auch die Prüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G hat sich auf eine Grobprüfung zu beschränken. Auf dieser Grundlage reichen die genannten Überlegungen aus Sicht der Projektwerberin aus, um folgern zu können, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem Vorhaben der Projektwerberin einerseits und der stillgelegten Deponie der BWG Zeltweg GmbH andererseits nicht besteht.

## 2. Zum Lärmschutzdamm

2.1 Richtig ist, dass auf dem Betriebsgrundstück ein Lärmschutzdamm geschüttet wird. Entgegen den Ausführungen der Gemeinde in ihrer Stellungnahme beträgt die genehmigte Schüttkubatur 244.000 m<sup>3</sup> (und nicht 150.000 m<sup>3</sup>), das Recht zur Beschüttung des Lärmschutzdammes ist auch nicht befristet. Gegenwärtig ist noch ein Schüttvolumen von ca. 35.000 m<sup>3</sup> offen (d.h. noch nicht verfüllt).

2.2 In Anbetracht des von der Gemeinde medial angekündigten ‚langen Kampfes‘ und einer dementsprechenden Dauer der erforderlichen Verfahren geht die Projektwerberin davon aus, dass die Kubatur des Lärmschutzdammes ausgeschöpft sein wird, bevor mit der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens begonnen werden kann. Abgesehen davon werden die Geräte am Standort entweder für den Bau und die Beschüttung der gegenständlichen Deponie oder für die Beschüttung des

Lärmschutzdammes eingesetzt, d.h. es wird zu keinem Parallelbetrieb und damit in luftreinhalte- oder schalltechnischer Hinsicht nicht zu Überlagerungen der Auswirkungen kommen.

2.3 Hinsichtlich der Kumulationen über den Wasserpfad ist darauf hinzuweisen, dass für den Lärmschutzdamm nach dem Konsens projektgemäß ausschließlich nicht gewässergefährdende (und dementsprechend qualitätsgesicherte) Schüttmaterialien verwendet werden dürfen. Der Damm wird also - entgegen dem Vorbringen der Gemeinde - nicht mit Baurestmassen jeglicher Qualität beschüttet. Daher sind auch keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten, weshalb auch keine Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer oder additiver Effekte mit den – wie dargestellt gleichfalls nicht zu erwartenden – Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens eintreten werden.

Im Übrigen erlaubt sich die Projektwerberin den Hinweis, dass den vorgelegten luft- und lärmtechnischen Gutachten ein Ist-Zustand zugrunde gelegt ist, der die durch den bestehenden Betrieb am Standort hervorgerufene Vorbelastung (Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, Betrieb des Abfallzwischenlagers, Lärmschutzdamm) inkludiert. Deren Auswirkungen sind damit ohnehin berücksichtigt, eine darüberhinausgehende Berücksichtigung erfordert auch das Unionsrecht nicht. “

**XVI.** Die Standortgemeinde hat am 19. Oktober 2020 folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

1. In unserer Stellungnahme vom 25. September 2020 (dort Punkt 3.2.1) haben wir die Behörde informiert, dass der Transbeton Lieferbeton Gesellschaft mbH mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Judenburg vom 6. Juni 2007, GZ: 4.3-8/06, eine Ausnahmegewilligung für die Errichtung eines Lärmschutzdammes aus Baurestmasse auf dem Grundstück Nr. 1566/1, KG 65009 Fisching, erteilt wurde. Die Umweltauswirkungen des Lärmschutzdammes überlagern sich mit dem verfahrensgegenständlichen Deponievorhaben.
2. Im Jahr 2015 wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 28. November 2015, GZ: BHMT-240359/2015, die genehmigte Gesamtkubatur des Lärmschutzdammes auf 244.000 m<sup>3</sup> erhöht. Wir gehen davon aus, dass auch über das bewilligte Ausmaß hinausgehende Schüttungen vorgenommen wurden. Von der zuständigen Bergbaubehörde (Bezirkshauptmannschaft Murtal) wurde ein einschlägiger Sachverständiger beauftragt, die tatsächliche Gesamtkubatur des Lärmschutzdammes zu überprüfen. Für den Lärmschutzdamm, der baurechtlich bewilligungspflichtig ist, weil er nicht der Gewinnung oder Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen (§ 3 Z 4a BauG) dient, liegt keine Baubewilligung vor. Das Projekt ist also weder vollständig bewilligt noch abgeschlossen.“

**XVII.** Der Amtssachverständige für Naturschutz hat am 21. Oktober 2020 folgende Stellungnahme zur Eingabe der Standortgemeinde abgegeben:

„Die Stellungnahme vom 27. August 2020 (ABT16-145641/2020-2) bleibt inhaltlich voll aufrecht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird hinsichtlich der Stellungnahme des Einschreiters Markgemeinde Weißkirchen in der Steiermark Gemeindeplatz 1, 8741 Weißkirchen in der Steiermark, vertreten durch die Kanzlei Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, in Bezug auf NATURA 2000 wie folgt Stellung genommen und ergänzend hinzugefügt:

Die naturschutzfachliche Beurteilung möglicher Auswirkungen auf aquatische Schutzgüter beruht im Wesentlichen auch auf Ergebnissen der gewässerökologischen/limnologischen Beurteilung.

Der Erhaltungszustand des Huchens für den vorliegenden Gewässerabschnitt (Judenburg – Zeltweg) wird mit C (mittel bis schlecht) beurteilt. Die Bewertungsmatrix für die Einstufung enthält Angaben zum Zustand der Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.

*Als Beeinträchtigungen werden dabei insbesondere Besatzmaterial, Gewässerausbau und Unterhaltungsmaßnahmen sowie die unterbrochene Durchgängigkeit angeführt.*

*Der ökologische Zustand nach Phytobenthos und der chemisch-physikalische Zustand werden mit sehr guter bis guter Zustand beurteilt, der ökologische Zustand nach Makrozoobenthos - Saprobienindex mit größer 3<sup>1</sup>.*

*Der Erhaltungszustand wird durch Verschneidung der Indikatoren ermittelt.*

*Aus der limnologischen Beurteilung geht hervor, dass durch die Einleitung keine Verschlechterung des Wasserkörpers aus stofflicher Sicht zu erwarten ist, der Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird und folglich erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.*

*Auch erfolgt keine erhebliche strukturelle Beeinträchtigung von Habitaten. Demgemäß ist eine erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter einschließlich Koppe und Neunauge nicht zu erwarten.*

*Bezüglich weiterer Wirkfaktoren wie Stoffliche Einflüsse/Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente) hinsichtlich terrestrischer/semiterrestrischer Schutzgüter sowie den in der Verordnung angeführten Anhang II Arten wird ergänzend hinzugefügt.*

*Die nächst gelegenen terrestrischen/semiterrestrischen Schutzgüter finden sich flussab der Murbrücke in Zeltweg \*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, 3240 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix eleagnos* und 3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation, Erhaltungszustand auf Gebietebezug jeweils C (ungünstig). Ein nach FFH-VP-Info2 direkter Flächenentzug/-verlust (vollständiger/dauerhafter Lebensraumverlust) ist aus den Unterlagen nicht ableitbar. Für graduelle Funktionsminderungen wären dagegen eigenständige Bewertungsansätze zu entwickeln oder die Funktionsverluste müssten als (ggf. prozentuale) Funktionsminderung bilanziert und dann mit den Orientierungswerten des Konventionsvorschlages ins Verhältnis gesetzt werden. Aufgrund der Entfernung von zumindest 2 km ist eine erhebliche Auswirkung auf diese Schutzgüter nicht zu erwarten. Mögliche Auswirkungen hinsichtlich § 5 Schutz von natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017) sind nicht Bestandteil der hier vorliegenden Fragestellung.*

*Hinsichtlich der in der Verordnung angeführten Anhang II Arten Mopsfledermaus und Großes Mausohr sind laut GIS-Steiermark (Flora und Fauna/Schutzgüter) im vorliegenden Gebiet keine Vorkommen verzeichnet.*

*Das nächstgelegene bewertete Wochenstubenquartier Großes Mausohr befindet sich in der Kirche in Pöls (Erhaltungszustand B). Bewertete Quartiere für die Mopsfledermaus befinden sich im Oberlauf der Mur (Einach, Murau und Pux).“*

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Bruck an der Mur (FN 57953 a des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, plant die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassendeponie auf Gst. Nr. 1566/1, KG Fischening, in der politischen Gemeinde Weißkirchen in Steiermark.

Die Deponie ist im bereits abgebauten Bereich der Gewinnungsstätte (Kieswerk) der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH auf einer Basisfläche von ca. 54.000 m<sup>2</sup> geplant.



Projektgegenständlich ist ein Gesamtvolumen von 900.000 m<sup>3</sup>.

An der südlichen Bestandsböschung soll ein Kompartimentabschnitt für Asbeste im Sinne des § 10 DVO 2008 mit einem Gesamtvolumen von 275.000 m<sup>3</sup> errichtet werden. Die maximale Schütthöhe beträgt ca. 28 m über GOK. Projektgegenständlich ist auch die Ablagerung von Asbestzement (SN 31412g) und künstlichen Mineralfasern mit asbestähnlichen Eigenschaften (WHO-Fasern; SN 31437g).

Die Zufahrt erfolgt über die Landesstraße L537 Zeltwegerstraße und die Betriebsstraßen des Kieswerkes. Die bestehenden Sanitäreinrichtungen, die Brückenwaage und die Schrankenanlage des Kieswerks sollen mitgenutzt werden. Im Deponiebereich selbst sind folgende Einrichtungen vorgesehen: eine Informationstafel, ein Sickerwassersammelbecken und ein Oberflächenwasser-/Reservebecken. Es soll ein Radlader eingesetzt werden. Als Zwischenlager für die Abfallübernahme und die Durchführung der Eingangskontrolle soll ein abgegrenzter Bereich von ca. 500 m<sup>2</sup> auf bestehenden Zwischenlagerflächen eingerichtet werden.

Die Deponiesickerwässer sollen im durchschnittlichen Ausmaß von 0,38 l/s, in Spitzenzeiten im Ausmaß von maximal 24,9 l/s und im Sonderfall des Ablassens der Sickerwässer bei Aufstau im Sickerwasserbecken im Ausmaß von 105 l/s in die Mur eingeleitet werden.

**II.** Der Deponiekörper selbst liegt nicht in einem besonderen Schutzgebiet der Kategorie A des Anhanges 2 zum UVP-G 2000. Bestandteil des Vorhabens ist auch die Sickerwassereinleitung in die Mur. Die Einleitung samt dem Einleitbauwerk und einem Teil der Sickerwasserleitungen liegen im Europaschutzgebiet Nr. 5 (vgl. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. September 2014 über die Erklärung des Ober- und Mittellaufs der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen (AT2236000) zum Europaschutzgebiet Nr. 5, LGBl. Nr. 101/2014 i.d.F. LGBl. Nr. 91/2018) und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

**III.** Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D - belastetes Gebiet Luft - im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. § 1 der Verordnung vom 24. April 2019 der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019).



#### IV. Im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens bestehen folgende Anlagen:

1. stillgelegte Baurestmassendeponie der BWG-Zeltweg GmbH auf dem Gst. Nr. 1576/1, KG Fischening
  - Entfernung: ca. 700 m
  - genehmigt mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde vom 13. Jänner 1993, GZ: 3-33 Ha 134-92/7
  - genehmigte Kapazität: 98.000 m<sup>3</sup> (vgl. Punkt A) XII.)
  - Stilllegungsbescheid vom 23. März 2011, GZ: FA 13A-38.20-67/2008-17  
Gemäß diesem Bescheid wurden lediglich 36.250 m<sup>3</sup> abgelagert.
2. stillgelegte Bodenaushubdeponie der Thermal Power GmbH
  - Entfernung: ca. 1.125 m
  - bereits aus der Nachsorge entlassen (Bescheid vom 25. Juli 2016 zur Entlassung aus der Deponienachsorge, GZ: ABT13-38.20-70/2001-35)
3. Lärmschutzdamm auf dem Gst. Nr. 1566/1, KG Fischening
  - genehmigt mit Bescheid der MinroG-Behörde vom 6. Juni 2007, GZ: 4.3-8/06 (Schüttkubatur: 150.000 m<sup>3</sup>; Schüttmaterial: überprüfte und eventuell aufbereitete Baurestmassen)
  - Erweiterung genehmigt mit Bescheid der MinroG-Behörde vom 28. Oktober 2015, GZ: BHMT-240359/2015 (Schüttkubatur: 37.000 m<sup>3</sup>; abgeändert auf eine Gesamtkubatur von 244.000 m<sup>3</sup>)
4. Sand und Kiesabbau der Rohrdorfer Baustoffe GmbH in Form einer Trockenbaggerung auf den Gst. Nr. 1566/1, 1566/2 und 1568, je KG Fischening
5. Zwischenlager für mineralische Baurestmassen und Betonabbruch auf dem Gst. Nr. 1566/2 (vormals 1566/1), KG Fischening

#### V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

IV. Anhang 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 lauten:

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	<b>Abfallwirtschaft</b>		
Z 1	a) Deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 3) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen; b) ..... c) .....		
Z 2	a) ..... b) ..... c) .....	d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m <sup>3</sup> ; e) .....	f) ..... g) ..... h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m <sup>3</sup> , in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m <sup>3</sup> .

Die Einteilung der Deponietypen erfolgt gemäß der Deponieverordnung 2008 (DVO), BGBl. II Nr. 39/2008 (vgl. Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G, 3. Auflage, S 857; Schmelz/Schwarzer, UVP-G 2000, S 727).

§ 4 DVO legt folgende Deponieklassen und Deponieunterklassen fest:

1. Bodenaushubdeponie
2. Inertabfalldeponie
3. Deponie für nicht gefährliche Abfälle:
  - a) Baurestmassendeponie
  - b) Reststoffdeponie
  - c) Massenabfalldeponie
4. Deponie für gefährliche Abfälle (nur als Untertagedeponie)

Gemäß § 5 Abs. 3 DVO ist in der Baurestmassendeponie ausschließlich die Ablagerung von:

1. nicht gefährlichen Abfällen, die den Anforderungen des Anhangs 1 Tabellen 5 und 6 entsprechen,
2. Abfällen gemäß Anhang 2,
3. Aushubmaterial, das den Anforderungen des Anhangs 4 für die Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie entspricht,
4. Gleisschotter, der den Anforderungen des Anhangs 4 für die Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie entspricht,
5. Asbestabfällen nach Maßgabe des § 10 und
6. LD-Schlacke und Elektroofenschlacke, jeweils direkt aus der Produktion, schlackenhaltigem Ausbauspalt und schlackenhaltigem technischen Schüttmaterial nach Maßgabe des § 10b – gegebenenfalls nach Maßgabe des § 8 – zulässig.

§ 10 Abs. 1 DVO bestimmt, dass Asbestabfälle, einschließlich Asbestzementabfälle, in Deponien für nicht gefährliche Abfälle ohne analytische Untersuchung unter folgenden Bedingungen abgelagert werden dürfen:

1. Sofern die Kompartimente nicht ausschließlich für Asbestabfälle genehmigt sind, müssen diese Abfälle in eigenen, baulich getrennten Kompartimentsabschnitten abgelagert werden.

2. Asbestabfälle dürfen keine sonstigen gefährlichen Stoffe außer gebundenen Asbest und Asbestfasern, die durch Bindemittel gebunden oder in Kunststoff eingepackt sind, enthalten; für Asbestabfälle, die verpackt worden sind, hat das die Verpackung vornehmende Unternehmen zu bestätigen, dass ausschließlich Asbestabfälle enthalten sind.
3. Der Einbau von Asbestabfällen darf nur unter Aufsicht von im Umgang mit Asbest geschultem Personal erfolgen.
4. Bei Bedarf sind die Asbestabfälle vor dem Einbau zu befeuchten.
5. Um ein Freisetzen von Fasern zu verhindern, ist der Ablagerungsbereich für Asbestabfälle täglich und vor jeder Verdichtung mit geeigneten Materialien vollständig abzudecken.
6. Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern sind unmittelbar nach dem Einbau mit feinkörnigem Material vollständig abzudecken.
7. Die Oberflächenabdeckung des Deponiekörpers oder des Kompartimentsabschnitts muss ein Freisetzen von Fasern dauerhaft verhindern.
8. Am Deponiekörper dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden, die zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen können.
9. Nach dem Ende der Ablagerungsphase ist der Behörde ein Plan mit der genauen Lage der Asbestablagerung zu übermitteln; die Behörde hat eine Kopie des Plans der für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörde zu übermitteln.
  10. Die Behörde und der Betreiber haben geeignete Maßnahmen zur Einschränkung der möglichen Nutzung des Geländes zu ergreifen, um zu verhindern, dass Menschen in Kontakt mit den Asbestabfällen kommen.

Die Rechtsauffassung der Standortgemeinde (vgl. Punkt 2. und 3. der Stellungnahme vom 25. September 2020), wonach ein Widerspruch des nationalen Rechts zu den Vorgaben der UVP-Richtlinie vorliegt – es wird vorgebracht, dass Deponien mit Asbestkompartiment als Deponien für gefährliche Abfälle einzustufen sind – wird nicht geteilt und den rechtlichen Ausführungen der Antragstellerin (vgl. S 5ff des Feststellungsantrages) gefolgt.

**V.** Zur Klärung der Frage, welcher Deponieklasse bzw. Deponieunterklasse im Sinne der Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 (DVO), BGBl. II Nr. 39/2008, die verfahrensgegenständliche Deponie zuzuordnen ist, wurde eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Deponietechnik eingeholt (vgl. Punkt A) III.).

Die Amtssachverständige für Deponietechnik kommt in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis, dass *„die verfahrensgegenständliche Deponie gemäß § 4 Z 3 lit. a) Deponieverordnung 2008 (BGBl. II Nr. 39/2008) der Deponieklasse ‚Deponie für nicht gefährliche Abfälle‘ und der Deponieunterklasse ‚Baurestmassendeponie‘ zuzuordnen ist. Bei diesem Deponietyp ist die Ablagerung von Asbestabfällen nach Maßgabe des § 10 DVO 2008 gemäß § 5 Abs. 3 Z 5 DVO 2008 zulässig und ist für die gegenständliche Baurestmassendeponie vorgesehen. Die Deponieklasse und -unterklasse bleibt dadurch unverändert.“*

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 1 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

**VI.** Die beantragte Kapazität (900.000 m<sup>3</sup> Gesamtvolumen) liegt unter dem Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 2 lit. d) Spalte 2 UVP-G 2000 von 1.000.000 m<sup>3</sup> Gesamtvolumen. Die projektgegenständlichen Maßnahmen sind gemäß der Stellungnahme der deponietechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) III.) nachvollziehbar und ausreichend, um die Einhaltung der beantragten Kapazität zu gewährleisten.

Somit wird auch der Tatbestand des Anhanges 1 Z 2 lit. d) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

**VII.** Auf Grund der Lage eines Vorhabensbestandteiles (Sickerwassereinleitung in die Mur) in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A und der Überschreitung des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 2 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 ist gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der

Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier Kategorie A des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen. Diese sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Amtssachverständigen für Naturschutz und Gewässerökologie kommen in ihren schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten (vgl. Punkt A) V. und VI.) zum Ergebnis, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (hier Kategorie A des Anhangs 2) festgelegt wurde, nicht zu erwarten ist.

Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 2 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 wird somit ebenfalls nicht verwirklicht.

Auf die (ergänzenden) Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Gewässerökologie vom 13. Oktober 2020 und Naturschutz vom 21. Oktober 2020 (vgl. Punkt A) XIV. und A) XVII.) zur Eingabe der Standortgemeinde vom 25. September 2020 wird hingewiesen. Da die Gutachten vom 27. August 2020 (vgl. Punkt A) V. und VI.) eine hinreichende Entscheidungsgrundlage darstellen, war eine Übermittlung der Stellungnahmen vom 13. und 21. Oktober 2020 an die Parteien nicht mehr erforderlich.

**VIII.** Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden.

Das geplante Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 2 lit. d) Spalte 2 UVP-G 2000 auf.

Es ist daher zu prüfen, ob es andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden, gibt.

Die Gleichartigkeit von Vorhaben ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben (vgl. Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G, 3. Auflage, Rz 10 zu § 3): Es muss sich um Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 handeln, das heißt, um einen Projekttyp, der im Anhang 1 zum UVP-G 2000 geregelt ist. Die Vorhaben sind unter die gleiche Litera des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 zu subsumieren oder sie sind unterschiedlichen Ziffern (Litera) zuzuordnen, haben aber im Wesentlichen gleiche Umweltauswirkungen und die UVP-Pflicht ist an die gleichen Kriterien geknüpft.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Diese Vorhaben müssen gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert erreichen.

Zu den im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens bestehenden Anlagen (vgl. Punkt B) IV.) ist Folgendes auszuführen:

- Die Baurestmassendeponie der BWG-Zeltweg GmbH ist ein Vorhaben im Sinne der Z 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 und der gleichen Litera (lit. d) bzw. h)) wie das gegenständliche Vorhaben zuzuordnen.
  - Die Bodenaushubdeponie der Thermal Power GmbH ist kein Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000, da der Projekttyp „Bodenaushubdeponie“ nicht im Anhang 1 zum UVP-G 2000 geregelt ist.
  - Der Lärmschutzdamm auf Gst. Nr. 1566/1, KG Fischen, (genehmigt nach dem MinroG) ist kein Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000, da dieser Projekttyp nicht im Anhang 1 zum UVP-G 2000 geregelt ist.
  - Der Sand- und Kiesabbau der Rohrdorfer Baustoffe GmbH ist ein Vorhaben im Sinne der Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000. Die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens und des gegenständlichen Vorhabens sind im Wesentlichen gleich (relevant sind die Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser). Die UVP-Pflicht ist an andere Kriterien geknüpft (Z 2 gibt den Schwellenwert in Kubikmeter an, Z 25 in Hektar.).
5. Das Zwischenlager für mineralische Baurestmassen und Betonabbruch auf dem Gst. Nr. 1566/2 (vormals 1566/1), KG Fischen, ist kein Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000, da der Projekttyp „Zwischenlager“ nicht im Anhang 1 zum UVP-G 2000 geregelt wird (vgl. auch BVwG vom 18.05.2020, GZ: W118 2228676-1/SE). Die Kapazität der Anlage wird im gewerberechtigten Genehmigungsbescheid in Tonnen angegeben.

Die Bodenaushubdeponie, der Lärmschutzdamm und das Zwischenlager für Baurestmassen/Betonabbruch sind keine Vorhabentypen im Sinne des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 und daher für die Kumulationsprüfung nicht relevant.

Der Sand- und Kiesabbau der Rohrdorfer Baustoffe GmbH ist zwar ein Vorhabentyp im Sinne des Anhanges 1 zum UVP-G 2000, ist aber – auch wenn die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens und des

gegenständlichen Vorhabens im Wesentlichen gleich sind – nicht bei der Kumulationsprüfung zu berücksichtigen, da die UVP-Pflicht an andere Kriterien (Hektar) geknüpft ist und deshalb nicht berechnet werden kann, ob der in Kubikmeter angegebene Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 2 lit. d) Spalte 2 UVP-G 2000 erreicht wird.

Die Baurestmassendeponie der BWG-Zeltweg GmbH ist als gleichartiges Vorhaben für die Berechnung der Schwellenwerterreichung heranzuziehen. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 2 lit. d) Spalte 2 UVP-G 2000 (1.000.000 m<sup>3</sup>) wird durch das gegenständliche Vorhaben mit einem beantragten Gesamtvolumen von 900.000 m<sup>3</sup> und durch die Deponie der BWG-Zeltweg GmbH mit einem genehmigten Gesamtvolumen von 98.000 m<sup>3</sup> nicht erreicht. Mangels Schwellenwerterreichung ist daher nicht zu prüfen, ob diese Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen bzw. ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Anzumerken ist, dass auf Grund der mittlerweile erfolgten Stilllegung der Deponie der BWG-Zeltweg GmbH Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft ohnehin ausgeschlossen sind. Bezüglich des fehlenden räumlichen Zusammenhangs bezogen auf das Schutzgut Wasser wird auf die Ausführungen der Projektwerberin verwiesen (vgl. Punkt 1.2. lit. b) der Stellungnahme unter Punkt A) XV. und Beilage 16). Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 2 lit. d) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 2019, Ro 2018/04/0012, ist in diesem Zusammenhang Folgendes auszuführen: Gegenstand des Verfahrens war die Rechtsansicht der revisionswerbenden Parteien wonach *„eine Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 auch dann zu erfolgen hat, wenn Vorhaben gleichartige oder vergleichbare Auswirkungen auf die Umwelt entfalten und die UVP-Pflicht an die gleichen Kriterien geknüpft werde. Die Kumulationsbestimmung könne somit auch dann zur Anwendung kommen, wenn Vorhabentypen unterschiedlicher Ziffern des Anhangs 1 UVP-G 2000 betroffen seien.“* Aus diesem Erkenntnis kann nicht abgeleitet werden, dass, Projekttypen, die nicht im Anhang 1 zum UVP-G 2000 geregelt sind, eine Kumulationsprüfung auslösen können.

Dies ist auch aus dem Beschluss des BVwG vom 18. Mai 2020, GZ: W118 2228676-1/SE, nicht ableitbar. Die belangte Behörde wurde nicht beauftragt, die – *„nach Auffassung des BVwG von keinem UVP-Tatbestand erfasste bloße (Zwischen)Lagerung“* im fortgesetzten Verfahren in die durchzuführende Kumulationsprüfung miteinzubeziehen.

Beiden Entscheidungen lag ein Sachverhalt zu Grunde, der mit dem gegenständlichen Sachverhalt nicht vergleichbar ist. Die in diesen Verfahren gegenständlichen Anlagen waren Vorhabentypen zuzuordnen, die im Anhang 1 zum UVP-G 2000 geregelt sind. Die für diese Anlagen maßgeblichen Tatbestände geben den Schwellenwert in der gleichen Größe an (MW gemäß Z 6 und Z 30 bzw. t/a gemäß Z 2 und 3).

Selbst wenn man die Rechtsauffassung vertritt, dass der Lärmschutzdamm auf Gst. Nr. 1566/1, KG Fising, als Deponie und somit als Vorhabentyp im Sinne des Anhangs 1 UVP-G 2000 zu qualifizieren ist, wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 2 lit. d) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht überschritten, da der räumliche Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und dem Lärmschutzdamm zu verneinen ist. Bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft ist dieser auszuschließen, da es projektgemäß (vgl. Beilage 16) *„zu keinem Parallelbetrieb und damit in luftreinhalte- oder schalltechnischer Hinsicht nicht zu Überlagerungen der Auswirkungen kommen wird“*. Auch bezogen auf das Schutzgut Wasser ist kein räumlicher Zusammenhang gegeben, da die für den Lärmschutzdamm verwendeten Materialien gemäß der Stellungnahme des wasserfachlichen Amtssachverständigen der Baubezirksleitung Judenburg vom 18. Jänner 2007 und vom 28. April 2015 in den Bewilligungsverfahren nach dem MinroG nicht gewässergefährdend sind und es somit nicht zu einer Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann. Im Übrigen ist im gegenständlichen Verfahren von einem konsensgemäßen Betrieb ausgegangen.

**IX.** Zu den Stellungnahmen der Standortgemeinde ist abschließend Folgendes auszuführen:

- zu Punkt 3.2.3 der Stellungnahme vom 25. September 2020 (Unterbleiben der festgelegten Folgenutzung): Bei diesem Vorbringen handelt es sich um eine Frage der Genehmigungsfähigkeit des gegenständlichen Projektes, die in einem Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 nicht zu prüfen ist.
- zu Punkt 4.3 der Stellungnahme vom 25. September 2020 (Lufttechnische Untersuchung vom 7 Juli 2020) und Punkt 4.4 (Schalltechnische Untersuchung): Mangels Durchführung einer Einzelfallprüfung sind die vorgelegten Untersuchungen im gegenständlichen Verfahren nicht relevant.
- zu Punkt 2. der Stellungnahme vom 19. Oktober 2020 (fehlende baurechtliche Bewilligung für den Lärmschutzdamm): Diesbezüglich wird auf das Schreiben vom 20. Mai 2015 der Standortgemeinde an die Bezirkshauptmannschaft Murtal verwiesen, wonach „*der gegenständliche Lärmschutzdamm und auch dessen Änderung gemäß § 3 Z 4 BauG vom Anwendungsbereich des Baugesetzes ausgenommen sind*“ verwiesen.

**X.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**XI.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die

Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz